Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7812

08. 06. 94

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7009 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1992 die Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes, wonach die Gewährung von Beratungshilfe in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen wird, für verfassungswidrig erklärt. Eine vergleichbare Situation besteht für das Sozialrecht.

Da nach der derzeitigen Regelung über den Antrag auf Beratungshilfe jeweils das Amtsgericht entscheidet, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt, besteht die Möglichkeit, durch Mehrfachanträge das gesetzliche Angebot zu mißbrauchen.

Es besteht weiter ein Bedürfnis, die Bedingungen der in einigen Bundesländern bestehenden öffentlichen Rechtsberatung denen der durch einen Rechtsanwalt gewährten Beratungshilfe anzugleichen.

Bisher gibt es für das Bundesarbeitsgericht, dessen Sitz nach Erfurt verlegt wird, keine gesetzliche Grundlage dafür, dort bereits Sitzungen abzuhalten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die Beratungshilfe in arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten in das bestehende System zu integrieren und keine neuen Beratungseinrichtungen vorzusehen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Beratungshilfe soll auf das Amtsgericht beschränkt werden, in dessen Bezirk der Rechtssuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Durch die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage für die Abhaltung von Sitzungen des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt geschaffen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes mit einigen Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten werden nur die Haushalte solcher Länder belastet, in denen nicht bereits jetzt Beratungshilfe auch im Arbeits- und Sozialrecht gewährt wird (Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Die Kosten sind aber aus den Haushalten der Länder zu tragen. Die betroffenen Bürger werden gegenüber dem bisherigen Zustand kostenmäßig entlastet. Insofern sind keine preislichen Auswirkungen davon zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7009 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Margot von Renesse**	**Andreas Schmidt (Mülheim)**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 12/7009 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Beratungshilfegesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Beratungshilfegesetzes**
Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) wird wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	
„1. des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,".	
b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	
c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. des Sozialrechts."	
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat."	„(1) Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. **Hat der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.**"
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. unverändert
„(3) Die Berater der öffentlichen Rechtsberatung, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen, sind in gleicher Weise wie ein beauftragter Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und mit schriftlicher Zustimmung des Ratsuchenden berechtigt, Auskünfte aus Akten zu erhalten und Akteneinsicht zu nehmen."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2 **Änderung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung** Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert wurde durch . . ., wird wie folgt geändert: § 133 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Für die Zuständigkeit gilt § 4 Abs. 1 Beratungshilfegesetz entsprechend."	**Artikel 2** unverändert
	Artikel 2a **§ 48 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:** **1. Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.** **2. Absatz 2 wird aufgehoben.**
Artikel 3 **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** Dem § 40 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Senate des Bundesarbeitsgerichts können Sitzungen auch in Erfurt abhalten."	**Artikel 3** unverändert
Artikel 4 **Inkrafttreten** Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	**Artikel 4** unverändert

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse und Andreas Schmidt (Mülheim)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 12/7009 — in seiner 219. Sitzung vom 14. April 1994 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Familie und Senioren überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 129. Sitzung am 19. Mai 1994 beraten und die Annahme mit geringfügigen Änderungen unter Vorbehalt der Stellungnahme des Ausschusses für Familie und Senioren empfohlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß die Ausnahme des Arbeitsrechts von der Beratungshilfe verfassungswidrig ist (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Dezember 1992 — 1 BvR 296/88). Der Gesetzentwurf sieht nunmehr die Erstreckung der Beratungshilfe auch auf das Arbeitsrecht vor und bezieht auch die sozialrechtlichen Angelegenheiten ein, für die bisher ebenfalls keine Beratungshilfe gewährt wurde.

Darüber hinaus will der Entwurf den Mißbrauch der Beratungshilfe ausschließen, indem jeweils nur das Amtsgericht für die Entscheidung über die Beratungshilfe zuständig sein soll, bei dem der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Schließlich sollen Senate des Bundesarbeitsgerichts auch in Erfurt Sitzungen abhalten können.

Der Rechtsausschuß begrüßte einmütig die vorgeschlagenen Änderungen. Soweit die Vorschriften unverändert zur Annahme empfohlen wurden, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7009 — verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Beratungshilfegesetz)

Der Rechtsausschuß schloß sich dem Vorschlag des Bundesrates an und empfahl die Anfügung eines Satzes 2. Dabei machte er sich die Begründung des Bundesrates zu eigen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 20. August 1992, NJW 1993, 383) der Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe nicht voraussetzt, daß die antragstellende Person einen Wohnsitz im Inland hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Zur Regelung biete sich an, an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes anzuknüpfen, und dann, wenn der Rechtsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Amtsgericht entscheiden zu lassen, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt (Drucksache 12/7009).

Zu Artikel 2a (§ 48 Abs. 2 ZPO)

Nach Ansicht des Rechtsausschusses steht § 48 Abs. 2 ZPO, nach dem über die Selbstablehnung eines Richters ohne Gehör der Parteien entschieden wird, nicht im Einklang mit Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Streichung der Vorschrift stellt sicher, daß die von dem Richter angezeigten Umstände, die seine Ablehnung rechtfertigen können, den Parteien mitgeteilt werden und die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Bonn, den 2. Juni 1994

Margot von Renesse	**Andreas Schmidt (Mülheim)**
Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333